

IV. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die
zentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Oldenbüttel vom 01.12.1998

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.12.2003 folgende IV. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Die §§ 12 Abs. 1, 2 und 4 werden wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1

Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück mtl. 10,50 €.

§ 12 Abs. 2

Befinden sich auf den Grundstücken gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, sonstige Einrichtungen, Gaststätten oder Ferienwohnungen, die die Abwasseranlage in Anspruch nehmen können, werden für jeden Betrieb oder Einrichtung folgenden zusätzliche monatlichen Grundgebühren erhoben:

landwirtschaftlicher Betrieb	1 Grundgebühr
Ferienwohnungen je 45 qm Wohn- und Nutzfläche	1 Grundgebühr
sonstige Einrichtungen	1 Grundgebühr
Schank- und Speisewirtschaften	10 Grundgebühren

§ 12 Abs. 4

wird gestrichen

Artikel 2

Die Änderung der Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft.

Oldenbüttel, 03.12.2003



(Bock)
Bürgermeister